

Gesetzliche Verpflichtungen zur Zahlung des Mindestlohns

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Wirkung zum 01.01.2015 ist das Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG) in Kraft getreten, wonach Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Anspruch auf das in diesem Gesetz festgelegte Arbeitsentgelt haben. Im Zusammenhang mit der sich aus diesem Gesetz für den Auftraggeber, die Firma August Fichter GmbH, ergebenden Kontrollpflicht bitten wir Sie als Auftragnehmer, nachstehende Erklärung abzugeben, indem Sie dieses Schreiben von Ihnen unterzeichnet an uns per Post, Fax oder als gescanntes Dokument per E-Mail zurücksenden.

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem zum Zwecke der Leistungserbringung eingesetzten Personal ein Arbeitsentgelt zu zahlen, das mindestens den Vorgaben des Mindestlohngesetzes entspricht.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die sich aus dem Vertragsverhältnis, das dieser Zusatzvereinbarung zugrunde liegt, ergebenden Leistungspflichten selbst oder durch eigene Mitarbeiter zu erbringen. Der Einsatz von Nachunternehmern durch den Auftragnehmer zur Erfüllung seiner gegenüber dem Auftraggeber bestehenden Leistungspflichten setzt die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers voraus.
Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich gegenüber seinen Nachunternehmern zu vergewissern, dass diese die Vorgaben des Mindestlohngesetzes einhalten und dem Auftraggeber auf Nachfrage entsprechende Nachweise erbringen.
3. Bei einem Verstoß eines Nachunternehmers des Auftragnehmers gegen die Vorgaben aus dem Mindestlohngesetz hat der Auftragnehmer unverzüglich darauf hinzuwirken, dass Maßnahmen ergriffen werden, die sicherstellen, dass zukünftige weitere Verstöße durch den Nachunternehmer ausgeschlossen sind oder den Nachunternehmer durch einen anderen Nachunternehmer zu ersetzen.
4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren, wenn auf der Grundlage des Mindestlohngesetzes dem Auftragnehmer gegenüber zivilrechtliche Ansprüche eigener Arbeitnehmer oder von Arbeitnehmern von Nachunternehmern geltend gemacht werden oder wenn gegen den Auftragnehmer oder einen seiner Nachunternehmer ein Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Verstoßes gegen das Mindestlohngesetz eröffnet wurde oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens droht.
5. Bei einem Verstoß des Auftragnehmers gegen die Pflichten aus dieser Zusatzvereinbarung ist der Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung dieser Zusatzvereinbarung zugrunde liegenden Vertragsverhältnisses berechtigt. Der Auftraggeber behält sich für diesen Fall ausdrücklich vor, Ansprüche wegen Schadensersatzes geltend zu machen.
6. Die Bestimmungen der Ziffern 2 und 5 haben Vorrang vor ggf. widersprechenden Bestimmungen des dieser Zusatzvereinbarung zugrunde liegenden Vertragsverhältnisses. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

Nebenabreden und Änderungen dieser Zusatzvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

7. Sind einzelne Bestimmungen dieser Zusatzvereinbarung unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Zusatzvereinbarung nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame, dem Sinn der bisherigen Bestimmung entsprechende Regelungen zu ersetzen.



Eiffage Infra-Fräsdienst GmbH
Galgenwiesenweg 23-29 - 55232 Alzey
Tel.: 06731 492-220 - Fax: 06731 492-230

Hiermit bestätige ich im Namen der Firma _____,

dass sämtliche gesetzlichen Vorgaben eingehalten und umgesetzt werden.



Eiffage Infra-Fräsdienst GmbH
Galgenwiesenweg 23-29 - 55232 Alzey
Tel.: 06731 492-220 - Fax: 06731 492-230

Alzey 06.02.2024
Ort, Datum

Stempel + rechtsverbindliche Unterschrift